

| |
|---|
| Vorabauszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr vom 19.11.2014 |
|---|

A) Öffentliche Sitzung

TOP 8

Änderung des Taxentarifes vom 09.10.2013

V 76/2014

Auf Bitten der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Aachen der Niederschrift beigefügt (siehe Anlage 3).

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr empfiehlt folgende Beschlussfassung:

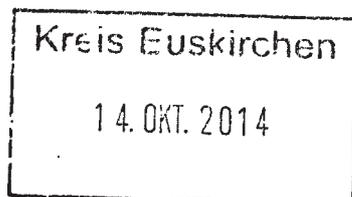
Der Kreistag beschließt, die 12. Verordnung vom 09.10.2013 über die Festsetzung von Beförderungsentgelten für den Verkehr mit den im Kreis Euskirchen zugelassenen Taxen (Taxentarif) entsprechend der Anlage 1 zu ändern.

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit dafür, bei 2 Enthaltungen



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Kreis Euskirchen
Straßenverkehrsamt
Herrn Josef Latz
Frau Anja Grote
53877 Euskirchen



Theaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
<http://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilen
Frank Malis

Telefon: 0241 4460-223

Monika Frohn

Telefon: 0241 4460-102

Karin Vancompennolle

Telefon: 0241 4460-224

Telefax: 0241 4460-149

E-Mail: verkehr@aachen.ihk.de

Unser Zeichen
mal/fn/vc

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom
36/154-0200104
Ihre Email
vom 26.08.2014

Aachen,
10. Oktober 2014

Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen gemäß § 51 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 PBefG

Sehr geehrter Herr Latz,
sehr geehrte Frau Grote,

die Zeiträume zwischen den Erhöhungsanträgen verkürzen sich in den letzten Jahren immer mehr. Der zurzeit gültige Tarif wurde erst im letzten November mit einer durchschnittlichen Anpassung der Fahrten um ca. 5,6 % in Kraft gesetzt. Anlass war ein Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V., die erst im Februar 2012 gestiegenen Beförderungsentgelte erneut zu erhöhen.

Allerdings überrascht der nunmehr gestellte Antrag der Fachvereinigung nicht, wird er doch im Wesentlichen mit der bereits seit langem in der politischen Diskussion stehenden Einführung eines bundesweiten gesetzlichen Mindestlohnes von 8,50 Euro zum 1. Januar 2015 begründet.

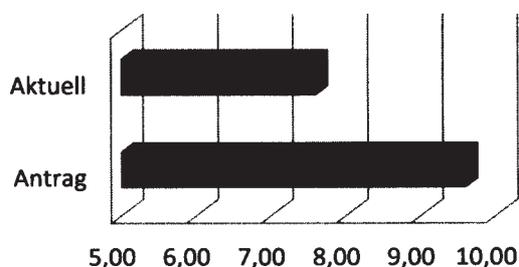
Tarifsituation/-erhöhungsantrag

Die nachstehende Tabelle zeigt zum einen die Tarifelemente, die gemäß Erhöhungsantrag modifiziert werden sollen sowie die jeweilige prozentuale Preissteigerung:

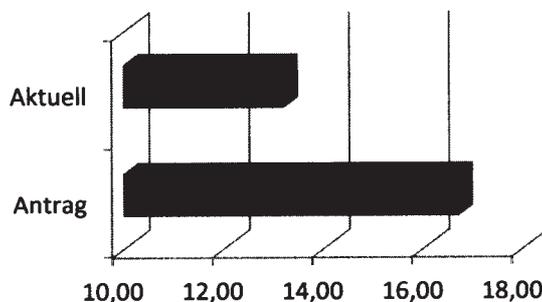
| Taxitarifelemente Kreis Euskirchen | aktueller Tarif 15.11.2013 (Euro) | Antrag 08/2014 (Euro) | Prozentuale Steigerung |
|--|--|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Grundgebühr | 2,75 | 3,40 | + 23,6 % |
| Wegstreckenentgelt werktags von 06:00 - 22:00 Uhr | 1,65 | 2,10 | + 27,3 % |
| Wegstreckenentgelt werktags 22:00 – 06:00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen | 1,70 | 2,20 | + 29,4 % |
| Wartezeiten Euro/Std. | 28,00 | 35,00 | + 25,0 % |
| Zuschlag Großraumtaxi | 5,80 | 7,30 | + 25,9 % |
| Zuschlag Beförderung während der Fahrt im Rollstuhl sitzender Personen | 7,90 | 9,90 | 25,3 % |

Der Erhöhungsrahmen bei den einzelnen Tarifelementen liegt zwischen 23 und 30 %. Die Auswirkungen der beantragten Preismodifizierung auf die Tarifelemente Grundgebühr, Wegstrecke und Wartezeit lassen sich am besten anhand von taxitypischen Musterstrecken aufzeigen:

Taxitypische Musterfahrt
3 km, tagsüber
(1. Fortschaltung im Grundpreis (0,10 €)
berücksichtigt/kfm. auf volle Cent
gerundet)



Taxitypische Musterfahrt
5 km, 5 Min. verkehrsb. Wartezeit,
tagsüber
(1. Fortschaltung im Grundpreis (0,10 €)
berücksichtigt/kfm. auf volle Cent
gerundet)

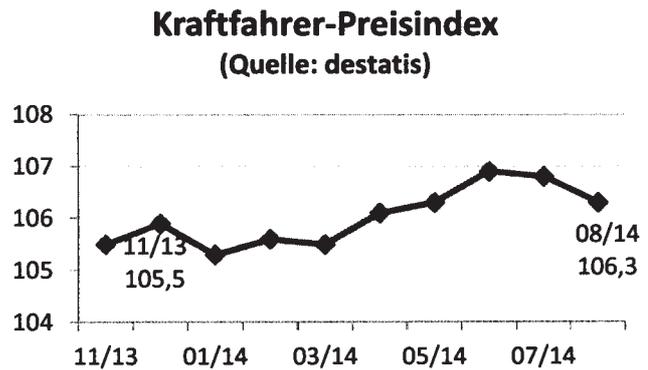
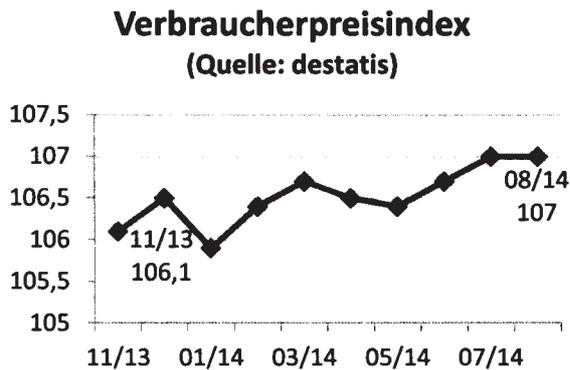


Sollte der Tarif wie beantragt erhöht werden, so würden sich beide Musterfahrten um ca. 26 % verteuern: Statt 7,60 Euro zeigt die 3 km-Fahrt auf dem Taxameter 2 Euro mehr an, bei der 5 km-Fahrt gleich 3,50 Euro mehr an.

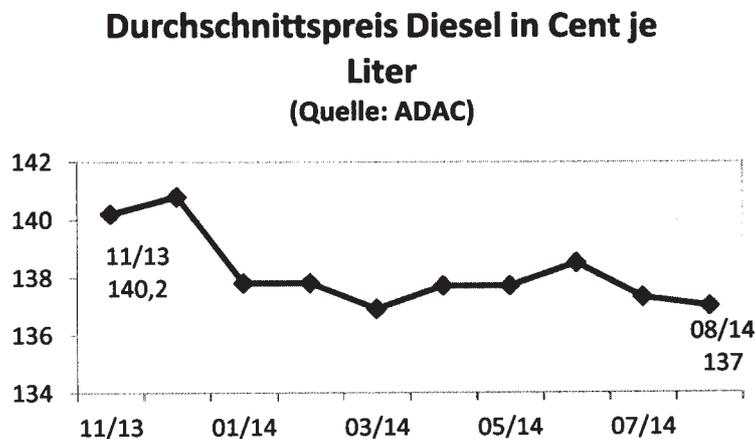
Antragsbegründung – Entwicklung der Kosten

Begründet wird der Antrag u. a. auch mit gestiegenen Kosten insbesondere in den Bereichen, Kraftfahrzeugversicherung, Fahrzeugkauf, Wartungs- und Reparaturkosten und Fahrzeugwäsche. Daten, die die konkrete Gesamtkosten- und Umsatzentwicklung des Euskirchener Gewerbes gegenüberstellen, wurden offenbar nicht eingereicht.

Zieht man Verbraucher- und Kraftfahrerpreisindex hinzu, so konstatiert man im Zeitraum 11/2013 – 08/2014 eine moderate Verteuerungsrates von 0,8 % bei beiden Preisindices:



Der Durchschnittspreis je Liter für den taxitypischen Diesel lag bei Inkraftsetzung des aktuellen Tarifs im November 2013 bei 140,2 Cent – im August 2014 bei 137 Cent. Waren die Kraftstoffkosten oft die Kostentreiber schlechthin, so ist jetzt sogar ein leichter Preisrückgang feststellbar:



Wie üblich verweisen wir an dieser Stelle, dass allgemeine Preisindices der Privathaushalte als Bewertungsmaßstab zur Ermittlung der Beförderungsentgelte, die die Kriterien des § 39 Abs. 2 PBefG erfüllen, allein nicht ausreichen. Hier bedarf es einer fundierten betriebswirtschaftlichen Auswertung der Kostenstruktur sowie einer detaillierten Analyse der strukturellen Rahmenbedingungen im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung.

Antragsbegründung – Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes

Erstmals gilt in Deutschland ab dem 1. Januar 2015 ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn von 8,50 Euro. Wie Ihnen sicher bekannt sein dürfte, sind die Verhandlungen über einen bundesweiten Tarifvertrag für die Taxibranche Mitte September bereits am ersten Verhandlungstag gescheitert. Es bleibt abzuwarten, inwieweit beide Vertragsparteien bis Ende des Jahres noch eine Einigung erzielen, um so eine mögliche gesetzliche Übergangsfrist bis Ende 2016 auszuschöpfen.

Herr Goldberg verweist in seinem Begründungsantrag u. a. auf das vom Deutschen Taxi- und Mietwagenverband e. V. (BZP) in Auftrag gegebene Gutachten, wonach im Ergebnis z. Zt. von einem **bundesdurchschnittlichen** Brutto-Fahrerlohn von 6,50 Euro auszugehen ist.

Allerdings existiert kein bundesweit gültiger Taxentarif: **Beförderungsentgelte** werden von den Stadt- und Landkreisen **aufgrund der strukturellen Gegebenheiten festgelegt**. Bei der Festlegung der Beförderungsentgelte unter Beachtung des § 39 Abs. 2 PBefG muss also eine fundierte betriebswirtschaftliche Auswertung der **Kosten- und Ertragssituation des örtlichen Gewerbes** zugrunde gelegt werden.

Die Auswirkungen des Mindestlohngesetzes bezogen auf die Personalkosten stehen im engen Zusammenhang mit der Betriebsstruktur des Unternehmens (selbstfahrender Taxi-Unternehmer / Mehrfahrzeugbetriebe mit angestellten Fahrern). Zudem ist das Entlohnungssystem der Fahrer regional sehr unterschiedlich, so dass man bei der aktuellen Neufestsetzung der Beförderungsentgelte nicht umhinkommen wird, einen Schwerpunkt auf das Lohngefüge des Fahrpersonals im Kreis Euskirchen zu legen.

Wettbewerbssituation

Neben der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes verschärft sich zusätzlich der Wettbewerbsdruck. War in den letzten Jahren ein starkes Wachstum im „klassischen“ Mietwagenverkehr zu verzeichnen, so kommt nun neue Konkurrenz von internet- oder app-basierten Mobilitätsmodellen hinzu. Auch wenn die Legalität so manch betriebener Online-Chauffeurdienstleistung derzeit noch geprüft wird, so ist in der Öffentlichkeit bereits ein gewisser „Liberalisierungsdruck“ spürbar, der sogar die politische Ebene erreicht und zum Nachdenken gebracht hat. Es bleibt abzuwarten inwieweit eine Deregulierung des Marktes in den nächsten Jahren in Angriff genommen wird.

Fazit

Wir erleben ein Novum: Nicht stark gestiegene kraftfahrzeugspezifische Kosten, sondern eine neue gesetzliche Reglementierung veranlassen eine Anpassung der Beförderungsentgelte. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir den Antrag, die Beförderungsentgelte anpassen.

Dabei gilt es den schwierigen Weg zu suchen, der die finanzielle Belastbarkeit des Fahrgastes auf der einen Seite und die wirtschaftliche Situation des Taxengewerbes auf der anderen Seite berücksichtigt.

Bei der Gestaltung des Tarifes empfehlen wir unbedingt das Gewerbe mit einzubeziehen. Aus unserer Sicht wird eine deutliche Erhöhung des Taxentarifes in Zusammenhang mit der Einführung des bundesweiten gesetzlichen Mindestlohnes unumgänglich sein. Die genaue Höhe der erforderlichen Anpassung muss allerdings noch für das Tarifgebiet Euskirchen untersucht werden und muss wirtschaftlich wie auch bürgerverträglich geschehen, denn der Preiselastizität der Nachfrage sind Grenzen gesetzt. Auch wenn eine Mehrheit der Bürger für die Einführung einer staatlich verordneten Lohnmindestgrenze plädiert hat, so liegt die Vermutung doch recht nahe, dass sich die gleichen Befürworter bei einer Preissteigerung wie beantragt von ca. 26 % nach Alternativen umschaun, mit der Folge, dass eine schlechte Auslastung der Taxen zu weiteren Anträgen auf Erhöhung der Tarife führt.

Sollte es bis Jahresende doch noch zu einem erfolgreichen Tarifabschluss für die Branche kommen, so könnte eine Übergangsfrist bis Ende 2016 genutzt werden, um die Gehälter der Taxifahrer an den gesetzlichen Mindestlohn anzugleichen. Doch auch wenn es nicht zu einer Einigung kommen sollte, wäre eine „weiche“ Anpassung der Beförderungsentgelte, also eine stufenweise Umsetzung über einen Zeitraum von zwei Jahren – auch unter Beachtung der allgemeinen Preissteigerung - zu überlegen. Die Entwicklung des Euskirchener Taximarktes muss nach unserem Dafürhalten in den nächsten Jahren genau beobachtet werden, damit nötige Nachbesserungsmaßnahmen zeitig eingeleitet werden können.

Angesichts steigender Konkurrenz, machen wir uns weiterhin für ein einfaches und für den Fahrgast leicht nachvollziehbares Tarifsystem stark.

Zur Vermeidung eichrechtlicher Probleme empfehlen wir, die Beschlussvorlage vorab dem Eichamt hinsichtlich der Eichfähigkeit zur Überprüfung zuzuleiten.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen und Hinweise bei der Anpassung des Tarifs weiterhelfen und würden uns freuen, wenn Sie uns über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden halten und uns den neuen Taxentarif nach in Krafttreten zusenden.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer
Aachen



Frank Malis
Geschäftsführer